PLANZEICHENERKLÄRUNG:

GEMÄSS §2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 – PLANZ. V. 1981) VOM 30.07.1981 (BGBL. I S. 833)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZEICHNET
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „GEWRBEGEBIET AM BAHLWEG"
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG"
SICHTDREIECK
H=7 — ANGABE DER ZULÄSSIGEN BAU UND PFLANZHÖHE
OBERIRDISCHE 60kV ELT. LEITUNG (MIT SCHUTZBEREICH)
BAUFREIHALTUNGSBEREICH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§1 IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG" AUSSER KRAFT.

§2 INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHN = OBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

§3 AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUME UND STRÄUCHERN IST DIE ANLAGE VON GRUNDSTÜCKSZU- UND ABFAHRTEN IN DER ERFORDERLICHEN ANZAHL ZULÄSSIG.

§4 GEMÄSS §17 Abs. 5 BauNVO KÖNNEN AUSNAHMEN BEI DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN WENN SIE AUS BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN NOTWENDIG SIND UND DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

§5 IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §9(1) 25a BBauG DIE ANPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÜSCHEN UND GEHÖLZEN ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. DAMIT DIE BAULICHEN ANLAGEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN ABGESCHIRMT WERDEN.

§6 BEI DEN INNERHALB DER GE-GEBIETE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND MINDESTENS 5% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DURCH ORTSTYPISCHE ANPFLANZUNGEN (LAUBBÄUME, BÜSCHE, RASEN usw.) ZU BEGRÜNEN. DAS IN DEN FESTSETZUNGEN ENTHALTENE PFLANZGEBOT BLEIBT BEI DER ERMITTLUNG DES ZU BEGRÜNENDEN FLÄCHENANTEILS UNBERÜCKSICHTIGT.

§7 IM BAUFREIHALTUNGSBEREICH ZWISCHEN DEN MASTEN 14 UND 15 DER 60kV-LEITUNG IST DIE ANLAGE VON PARKPLÄTZEN, DAS ERRICHTEN VON NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 BauNVO SOWIE DIE NUTZUNG ALS BEFAHRBARE HOFFLÄCHE AUSGESCHLOSSEN.

HINWEISE:

1) DIE ALS KREISBÖGEN DARGESTELLTEN STRASSENEINMÜNDUNGEN SOLLEN ALS EIN VIEL = ECKZUG IN ETWA ÖRTLICH ABGESTECKT WERDEN.

2) BEI EINEM AUFTRETEN ARCHÄOLOGISCHER IST DER BEGINN VON ERDARBEITEN (ERSCHLIESSUNGS= ARBEITEN) DEM BEAUFTRAGTEN FÜR ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE, SOWIE DEM INSTITUT FÜR DENKMALFLEGE MINDESTENS 14 TAGE VORHER ANZUZEIGEN.

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: l.u.R.-Flurkartenwerk 1:1000 u. A.
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 05.08.83 Az.: AIII 37/83
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.02.81).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 05.08.83

KATASTERAMT NIENBURG (WESER)

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt
– das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
– die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
I. A.

Nienburg/Weser, den 22.8.1983

Hockemeyer

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 14.12.1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 14.12.1983 rechtsverbindlich geworden.

..... , den 16.12.1983

GEMEINDE LEESE · LANDKREIS NIENBURG · L.S.

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Landesbergen, den 07.04.98

GEMEINDE LEESE · LANDKREIS NIENBURG · L.S.

Gemeindedirektor

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

L E E S E

SAMTGEMEINDE LANDESBERGEN

Bebauungsplan Nr. 8

„GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FLUR 23 — MASSTAB 1:1000

Übersichtsplan — Maßstab 1:25 000

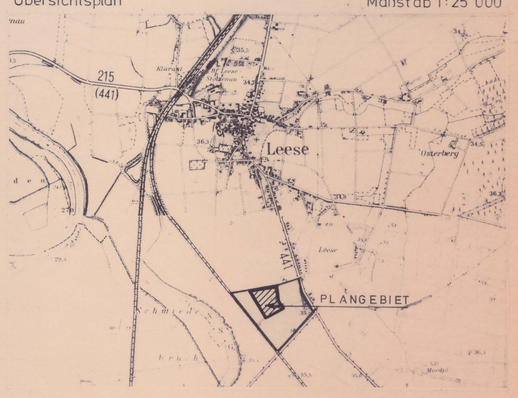

PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W DER OBERKREISDIREKTOR – PLANUNGSAMT –	BEARBEITER: U. HOCKEMEIER	STAND: 15. AUGUST 1983
	GEZEICHNET: G. STAGGE	GEÄNDERT:
	AZ. 61-622-21/18-1-8-G1	